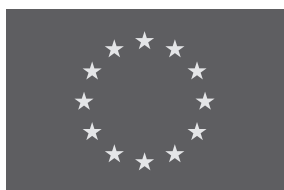




HESSSEN



WI  Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Gemeinsamer Antrag 2011

**Wichtige Informationen und Hinweise
zur Antragstellung 2011**

Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)

Feld 82:

Im Feld 82 beantragen Sie die Auszahlung für HIAP mit Ausnahme der HIAP-Weinbaumaßnahmen (siehe Anmerkungen zu Feldern 83 und 84). Neben Ihrem Auszahlungsantrag kreuzen Sie bitte an, an welcher/welchen Fördermaßnahme(n) HIAP Sie teilnehmen und eine Auszahlung beantragen.

Ob Sie HIAP-Teilnehmer sind und an welcher Fördermaßnahme Sie teilnehmen, können Sie auf dem Aufkleber zu den Antragstellerdaten bzw. dem Flächen- und Nutzungsnachweis ersehen.

Im digitalen Antrag sind diese Informationen ebenfalls vorhanden und das Programm weist Sie auf eine fehlende Beantragung hin.

Sind Sie Teilnehmer am Verfahren HIAP – Ökologischer Anbau ist zum Zeitpunkt des erstmaligen Verpflichtungsbeginns (nur bei erstmaliger HIAP-Öko Teilnahme) ein Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Öko-Kontrollstelle vorzulegen (siehe Seite 56 des Merkblattes „Liste der Öko-Kontrollstellen“). Des Weiteren ist von allen Teilnehmern die Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HIAP Richtlinien) bis zur 2. Kalenderwoche 2012 unaufgefordert vorzulegen! Zudem ist hier anzugeben, ob Sie Tiere während des Kalenderjahres 2011 in Pension nehmen.

Der Antrag auf Auszahlung dient zugleich als Erweiterungsantrag des bestehenden Rahmenvertrages für den Fall, dass Sie noch (eine) zusätzliche Fläche(n) beantragen möchten.

Zusätzliche Flächen tragen Sie spätestens bis zum 01.10.2011 in die Flächenmeldung 2011 zum Erweiterungsantrag ein.

Wichtig!

Möchten Sie neu an dem Förderprogramm HIAP teilnehmen, müssen Sie bis zum 16.05.2011 einen separaten Teilnahmeantrag zusätzlich zum Gemeinsamen Antrag 2011 auf Basis der Flächen des FNN11 (bzw. für HIAP Ökologischer Landbau erst Nachweis der Flächen mit dem FNN12), einreichen.

HIAP-Teilnehmer, deren HIAP-Verpflichtung aus dem Rahmenvertrag 2011 endet, können in den entsprechenden Fördermaßnahmen nur einen Verlängerungsantrag auf 2-jährige Verlängerung Ihrer Verpflichtung (Verpflichtungsjahre 2012 und 2013) stellen.

Unabhängig davon kann der bisherige Verpflichtungsumfang ggf. um weitere Flächen erweitert werden.

Die Vertragsverlängerung gilt mit Stellung des Auszahlungsantrages sowie Einreichung des Verlängerungsantrages als gestellt (ggf. entsprechende Flächenmeldung bis spätestens 1.10.2011 abgeben).

Im Falle der **Erweiterung** beträgt die Verpflichtungszeit für Erweiterungsflächen – außer für Ökologischen Landbau – **5 Jahre** (Verpflichtungszeitraum 2012 bis 2016).

Im Ökologischen Landbau erhalten die Erweiterungsflächen eine **2 jährige Verpflichtungszeit** (2012 und 2013). Hier darf der Rahmenvertrag maximal um 50 % des im 3. Verpflichtungsjahr (2009) vorhandenen Flächenumfangs erweitert werden.

Wichtige Hinweise für Teilnehmer am Mulch- oder Direktsaatverfahren:

- Bei einer Beantragung 2010 und einem daraufhin geschlossenen Vertrag, muss die Verpflichtung erstmalig zur Sommerung 2011 oder zur Winterung 2011 durchgeführt werden. Ein Wechsel zwischen Sommerung und Winterung ist in allen Verpflichtungsjahren möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, dass einmal pro Kalenderjahr eine Mulch- oder Direktsaat erfolgt.
- Auf den Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 oder CCWasser2 zugeordnet sind und im Rahmen der HIAP-Maßnahme im Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren bestellt werden, gelten die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung nicht. Werden Flächen aus betrieblichen Gründen in einem Jahr der Teilnahme an dieser HIAP-Maßnahme nicht im Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren bestellt, sind die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zu beachten.
- Bei beantragten Schläge auf denen HIAP-Winterbegrünung im Verpflichtungsjahr 2010 durchgeführt wurde und auf denen in der Folge Sommerung 2011 durchgeführt wird, dürfen die Geometrie und die Schlagnummern nicht geändert werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem HIAP-Merkblatt ab Seite 39.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie sie in der Informationsbroschüre 2011 Cross Compliance beschrieben werden, im gesamten Betrieb einzuhalten.

Weinbauförderung

Feld 83:

Falls Sie an Weinbau-Fördermaßnahmen teilnehmen, müssen Sie hier die Auszahlung durch Ankreuzen der entsprechenden Programme beantragen.

Dies gilt sowohl für die HIAP-Weinbaumaßnahmen als auch für deren Vorläuferprogramme:

- Weinbau in Steillagen
- Pheromoneinsatz im Weinbau

sowie für das Förderprogramm:

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.

Neu!

Hinsichtlich des Antrages auf Auszahlung bei der Umstrukturierung ergibt sich ab dem Förderjahr 2011 eine Änderung. Neben der Beantragung der Auszahlung im Feld 83 ist die Auszahlung der beantragten Maßnahme im Förderjahr 2011 über die Codeliste W zu kennzeichnen. Flächen, für die ein Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gestellt wurde, sind im FNN11 in der Codeliste W mit einem A plus Ziffer der Fördermaßnahme gekennzeichnet (z.B. A1). Haben Sie im Förderjahr 2011 die beantragte Maßnahme durchgeführt und beantragen bis zum 16.05.2011 in Feld 83 des GA11 die Auszahlung, müssen Sie das A (Antrag) in der Codeliste W in ein Z (Zahlung) ändern (z.B. aus dem A1 wird ein Z1). Beide Voraussetzungen sind für einen Auszahlungsantrag von Ihnen einzuhalten. Sollte aus verschiedensten Gründen eine Maßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Förderjahr 2011 nicht ausgeführt werden können, bleibt das A bestehen und wird in das nächste Jahr 2012 vorgetragen.

Für die Fördermaßnahmen HIAP – Weinbau in Steillagen und HIAP – Pheromoneinsatz im Weinbau sind die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance) in der jeweils gültigen Fassung im gesamten Betrieb einzuhalten (siehe hierzu Informationsbroschüre 2011 Cross Compliance).

Feld 84

Wenn Sie im Zuge der Weinbauförderung an der Fördermaßnahme – Pheromoneinsatz im Weinbau (HIAP)

teilnehmen möchten, können Sie hier das Programm ankreuzen und zusätzlich den entsprechenden Teilnahmeantrag beim Regierungspräsidium Darmstadt – Dez. Weinbau, Eltville, anfordern.

Der Antrag muss bis zum 16.05.2011 gestellt werden!

Neue Teilnahmeanträge für das Förderverfahren HIAP-Weinbau in Steillagen können 2011 nicht gestellt werden.

Teilnehmer am Förderprogramm HIAP-Weinbau in Steillagen mit Vertragslaufzeit 2010–2014 können einen Verlängerungsantrag stellen, damit sich die Laufzeit ihres Vertrages um 1 Jahr verlängert. Eine entsprechende Verlängerung ermöglicht die Flächenaus-tauschbarkeit mit anderen Vertragsnehmern (HIAP-Weinbau in Steillagen) mit Vertragslaufzeit 2011–2015.

Sollten Sie bereits einen Rahmenvertrag Weinbau in Steillagen oder Pheromoneinsatz im Weinbau haben und wollen Sie zu diesem Rahmenvertrag Änderungen vornehmen, müssen Sie dieses entsprechend des Förderprogramms auch in Feld 84 beantragen. Auch hier müssen Sie einen zusätzlichen Änderungsantrag stellen. Diesen können Sie beim Regierungspräsidium Darmstadt – Dez. Weinbau, Eltville, anfordern.

Auch diese beiden Anträge müssen bis zum 16.05.2011 gestellt werden!

Antragsunterlagen und Informationen zu den Förderprogrammen sind beim Regierungspräsidium Darmstadt – Dez. Weinbau, Eltville, erhältlich.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie sie in der Informationsbroschüre 2011 Cross Compliance beschrieben werden, im gesamten Betrieb einzuhalten.

Antragsteller, die in 2009 oder 2010 an der Fördermaßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen teilgenommen haben, sind verpflichtet, drei Jahre lang nach Abschluss der Fördermaßnahme weiterhin einen Gemeinsamen Antrag und einen Flächen- und Nutzungsnachweis abzugeben. Diese Verpflichtung resultiert auf Einhaltung von Cross Compliance in den der Fördermaßnahme folgenden drei Jahren.

Sind Sie Mitglied in einer oder mehreren Pheromongemeinschaften, so ist dies ebenfalls im Feld 84 anzukreuzen.

Forstförderung

Grundsätzlich sind die Anträge weiterhin unter Nutzung der veröffentlichten Antragsvordrucke bei den Forstämtern einzureichen. Wie bereits in den Vorjahren bilden die Einkommensverlustprämie, seit 2011 auch die Waldumweltmaßnahmen die Ausnahme. Hier bitten wir Sie bei der Einkommensverlustprämie im Gemeinsamen Antrag auch die Felder 85 und 86 durch Ankreuzen zu füllen, bei den Waldumweltmaßnahmen das Feld 87.

In **Feld 85** bestätigen Sie, dass Sie an der Förderung der Einkommensverlustprämie teilnehmen und beantragen die Auszahlung der Einkommensverlustprämie.

Sollten sich hinsichtlich der Beantragung analog zu den Vorjahren keine Änderungen ergeben haben, bestätigen Sie das bitte ebenfalls im Feld 85. Sollten sich dagegen Änderungen ergeben haben, ist Feld 86 unbedingt auszufüllen.

Das **Feld 86** ist auszufüllen, wenn sich mindestens eine der genannten drei Punkte bestätigt. Grund der Abfrage ist die Prüfung, ob noch alle beihilferechtlichen Voraussetzungen so vorliegen wie bei Abschluss der Bewilligung der Einkommensverlustprämie. Sind Sie nicht mehr Eigentümer der Prämienfläche, so ist dies mit dem Datum des Eigentumsüberganges anzukreuzen.

Sollte die Prämienfläche verpachtet sein, so ist das Datum der Verpachtung anzugeben.

Sollte die Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss beendet worden sein, so ist das Datum des Austritts mitzuteilen.

Waldumweltmaßnahmen

Mit dem Gemeinsamen Antrag 2011 werden nun auch die Auszahlungen für die Waldumweltmaßnahmen richtliniengemäß hierüber beantragt.

Antragsberechtigt sind die Antragsteller, denen eine Waldumweltmaßnahme in den Jahren 2007 bis 2011 mit Bescheid bewilligt wurde. Im Feld 87 ist die Auszahlung für die bewilligte Maßnahme zu beantragen.

Ferner ist anzugeben, ob sich gegenüber dem letzten Auszahlungsantrag Änderungen ergeben haben.

Antragsteller, die außerhalb Hessens zur Einkommensteuer veranlagt werden

Feld 88:

Sollten Sie nicht in Hessen zur Einkommensteuer veranlagt werden, so geben Sie hier bitte das Bundesland der Einkommen-steuerveranlagung an und teilen Sie die Nummer mit, die Ihnen dort zugeteilt wurde.

Spalte 14:

Falls Sie einen Zahlungsanspruch (ZA) gepachtet haben, ist dies nur in Verbindung mit einer dem ZA entsprechenden Fläche möglich. Kennzeichnen Sie daher in dieser Spalte die Schläge mit einem „X“, die bei der ZA-Pacht mit übernommen wurden. Dies gilt auch für in den Vorjahren gepachtete ZA (sofern die Pacht noch nicht abgelaufen ist) und wenn nur ein Teil des Schlages betroffen ist. Für mit Zahlungsansprüchen gepachtete Flächen sind außerdem Angaben in der Anlage „Pacht-ZA“ zu machen. Für im Vorjahr gepachtete ZA ist das Feld bereits vorgedruckt. Sollte die Pacht nicht mehr bestehen, ist das „X“ zu streichen.

Spalte 15:

Wenn Sachverhalte aus der Codeliste B für den Schlag zutreffen, sind die Codierungen getrennt durch Komma hier einzutragen.

Spalte 16:

Wenn Sachverhalte aus der Codeliste W für den Schlag zutreffen, sind die Codierungen getrennt durch Komma hier einzutragen.

Spalte 17:

Falls Sie Teilnehmer einer Pheromongemeinschaft oder einer Forstgemeinschaft sind, ist der entsprechende Personenident dieser Gemeinschaft hier vorgetragen. Sollte er nicht vorgetragen sein, vermerken Sie ihn bitte an der/den entsprechenden Flächen.

Spalte 18:

Hier ist das Endjahr Ihrer HIAP-Verpflichtung für folgende Förderverfahren vermerkt: Standortangepasste Grünlandextensivierung, Blühflächen, Schonstreifen, Steillagenweinbau, Pheromoneinsatz im Weinbau. Wenn mehr als eine HIAP-Maßnahme mit unterschiedlichen Laufzeiten auf dem selben Schlag durchgeführt wird, steht hier das früheste Endjahr.

Ein # hinter dem Endjahr bedeutet, dass HIAP beantragt wurde und ein (zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen) noch nicht rechtsgültiger Vertrag vorliegt.

Spalte 19:

1. In dieser Spalte befindet sich schlagspezifisch bereits der Eintrag der Wassererosionsgefährdungsklasse 0, 1 oder 2¹⁾.

Die Angabe entspricht der Ihnen mit Schreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 24. September 2010 mitgeteilten Berechnung der Erosionsgefährdung auf Basis der für die Fläche hinterlegten Erosionsdaten (standortabhängige Bodenerodierbarkeitsfaktoren und Hangneigungsfaktoren).

Sollten Sie um Überprüfung der vorgenommenen Einstufung gebeten und diese zu einer Ihnen bereits mitgeteilten Änderung geführt haben, so gilt die Ihnen mitgeteilte Neueinstufung und nicht die ggf. davon abweichende in Spalte 19 vermerkte. Sollte Ihre Prüfbitte noch nicht bearbeitet sein bzw. eine mögliche Neueinstufung Ihnen noch nicht mitgeteilt worden sein, so gilt die in Spalte 19 ausgewiesene Einstufung.

Sofern Sie Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, müssen Sie sich bei der dort zuständigen Behörde die Erosionsklasse (pro FLIK) für die außerhessischen Flächen nennen lassen und diese eintragen.

2. Sollte die Teilung eines einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordneten Schlages zu einer Erleichterung der Bewirtschaftung führen, so ist wie folgt vorzugehen:

a) Beim Papierverfahren kann diese Änderung und deren Auswirkung auf die Klassenzugehörigkeit bei der Bewilligungsstelle geprüft und – sofern sinnvoll und gewünscht – auch nur von dieser im dann geänderten FNN fixiert werden.

b) Beim digitalen Verfahren besteht für die Antragstellerin/den Antragsteller die Möglichkeit, die Auswirkungen einer möglichen Schlagneubildung selbst zu prüfen und ggf. neu gewählte Schlaggrenzen mit dem digitalen Antrag einzureichen.

Weitergehende Informationen zur Erosionsregelung und den Auflagen für die einzelnen Erosionsklassen entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre.

Spalte 20:

Schläge mit dem Hinweis „Umbruchverbot NSG“ liegen ganz oder teilweise in bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Sofern diese Schläge als Grünland bewirtschaftet werden, ist der Grünlandumbruch durch die jeweils geltende Naturschutzgebietsverordnung untersagt und stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen die Cross Compliance Regelungen dar. Sollten Fragen zu der Angabe bestehen, wenden Sie sich an Ihre Prämienbehörde oder die zuständige Naturschutzbehörde der landrätlichen Verwaltung.

¹⁾ CC-Erosion: Konsequenzen aus den Regelungen zum Erosionsschutz

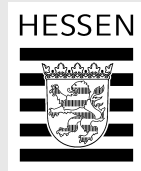
Die Aussagen gelten nur für Ackerflächen, die nicht in Fördermaßnahme zum Schutz des Bodens vor Erosion einbezogen sind.

Sofern die unten genannten Bedingungen für Flächen, die nach CC Wasser 1 bzw. CC Wasser 2 eingestuft sind, nicht zutreffen, ist ein Pflügen in den genannten Zeiträumen in Verbindung mit den Anbaubedingungen nicht zulässig.

1	2	3	4	5
Zeitraum/ Erosionsstufe	nach Ernte der Vorfrucht bis 30.11.	01.12. bis 15.02.	16.02. – 31.05. zu Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben und Gemüsekulturen Reihenabstand > 45 cm)	16.02. bis 30.11.
CC Wasser 1	Pflügen zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt, • Aussaat der Folgefrucht vor dem 01.12. erfolgt, • eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder • eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt. 	Pflügen zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt, • eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder • eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt. 	Pflügen unabhängig von der Bearbeitungsrichtung zulässig	Pflügen unabhängig von der Bearbeitungsrichtung im Zeitraum 16.02. bis zur Ernte der Vorfrucht zulässig (siehe Spalte 2)
CC Wasser 2	Pflügen auch ohne unmittelbar folgende Aussaat (Winterfurche für Frostgare) zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt (Bearbeitung der Pflugfurche erst ab 16.02. zulässig), • eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder • eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt. 	Pflügen zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> • eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder • eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt. 	Pflügen zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt, • bei Kartoffeln Querdämme angelegt werden oder die Dammsohle mit Wintergerste begrünt wird, • der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Vlies erfolgt oder • eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt. 	Pflügen auch ohne unmittelbar folgende Aussaat zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> • Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt, • eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder • eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt.



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)
Merkblatt 2011



1) Allgemeine Hinweise

Das Land Hessen gewährt unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes auf der Grundlage des Hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007–2013 nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Landbewirtschaftler auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20. September 2005 über die Beihilfe der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. EG Nr. L 277 S. 1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft und den Fördergrundsätzen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz.

Aufgrund der Mitteilungen der EU-Kommission zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 ist damit zu rechnen, dass sich die Bedingungen für den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) ab 2014 ändern. Deshalb wird für die in diesem Jahr auslaufende Teilnahmeverträge lediglich eine Verlängerung um 2 Jahre bis max. Ende 2013 angeboten (vorbehaltlich der noch ausstehenden rechtlichen Regelungen der EU-Kommission, des Bundes sowie der Genehmigung einer diesbezüglichen Änderung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2007-2013).

Zur Erstantragsstellung (außer für Weinbau in Steillagen) und Flächenerweiterung (außer für Ökologischen Landbau und Weinbau) können weiterhin 5-Jahresverträge beantragt werden. Im Ökologischen Landbau und im Weinbau erhalten die Erweiterungsflächen eine Verpflichtungszeit, die der Laufzeit des bestehenden Rahmenvertrages angepasst ist (einheitliches Vertragsende für alle Flächen).

Vertragsnehmer mit Verträgen, die über das Jahr 2013 hinausgehen, und die die ggf. geltenden neuen Bedingungen der Förderperiode 2014–2020 für den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nicht akzeptieren wollen, können zu Beginn der Förderperiode 2014–2020 sanktionslos ohne Rückzahlung aus ihren bisherigen HIAP-Verträgen aussteigen.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen in Hessen (vom 27.10.2010) (StAnz 51/2010) ist u.a. im Internet als PDF auf der Webseite des HMUELV (www.hmuelv.hessen.de) unter „Landwirtschaft“/„Agrarumweltprogramm“ erhältlich.

2) Das Verfahren im Überblick

- Der Verpflichtungszeitraum beträgt bei Neuverpflichtungen mindestens 5 Jahre (01.01.2011–31.12.2015).
- Für Rahmenverträge, die 2011 im letzten Verpflichtungsjahr sind bzw. 2011 enden, kann nur eine Verlängerung um 2 Jahre beantragt werden (weiteres und Erweiterungsmöglichkeiten siehe unter 1)). Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Einreichung eines Verlängerungsantrages bis zum 16. Mai 2011.
- Zu den Förderverfahren wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Einreichung des Teilnahmeantrags (2011 nur für neue Teilnehmer) bis zum 16. Mai 2011 bei der zuständigen Bewilligungsstelle.
- Änderungsanträge (Änderungen zum Teilnahme-, Erweiterung- und/oder Verlängerungsantrag) können bis spätestens 1. Oktober 2011 mit Wirkung für das Folgejahr (2012) bei der zuständigen Bewilligungsstelle gestellt werden.
- Erweiterungsanträge (Aufnahme zusätzlicher Flächen) sind bis zum 16. Mai 2011 bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- Erweiterungen zum Rahmenvertrag haben eine 5-jährige Vertragslaufzeit, unabhängig von der Laufzeit des Rahmenvertrages. Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen im Förderverfahren „Ökologischer Landbau“, „Weinbau in Steillagen“ und „Pheromoneinsatz im Weinbau“. Hier ist die Erweiterung nur bis zum dritten Jahr des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums sowie im Falle der Vertragsverlängerung möglich, und sie endet mit dem Ablauf des Rahmenvertrages.
- Die Auswahl der Flächen für alle Förderverfahren, ausgenommen „Ökologischer Landbau“, „Weinbau in Steillagen“ und „Pheromonensatz im Weinbau“, findet nach Prioritäten statt (siehe 3B).
- Flächen, für die Bewirtschaftungseinschränkungen (gesetzliche oder privatrechtliche) bestehen, die höher oder gleichwertig der eingegangenen HIAP-Verpflichtung (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten) oder die Ausgleichs-/Ersatzflächen nach dem Hessischen Naturschutzgesetz darstellen, sind gemäß Codeliste B des „Gemeinsamen Antrags 2011“ zu kennzeichnen.
- Für die Auszahlung muss jährlich ein Auszahlungsantrag im Rahmen des „Gemeinsamen Antrags“ (Feld 82 bzw. für Weinbaumaßnahmen Feld 83 ankreuzen) für das Bezugsjahr gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres¹ auf Bescheidbasis.
- Flächen, die gem. Art. 5 der VO (EG) Nr. 73/2009 in der jeweils gültigen Fassung aus der Produktion genommenen wurden (Ausnahme: Blühflächen mit HIAP-Vertrag), sind grundsätzlich von der Antragstellung ausgeschlossen. Die gesamtbetrieblichen Verpflichtungen sind auch auf diesen Flächen einzuhalten.
- Es können nur Flächen, die in Hessen liegen, beantragt und gefördert werden. Die gesamtbetrieblichen Verpflichtungen müssen jedoch auf allen Flächen eingehalten werden.
- Die Finanzierung der Beihilfen erfolgt aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes Hessen.
- Über evtl. Kombinationsmöglichkeiten innerhalb- und zwischen den einzelnen Förderverfahren informieren Sie sich bitte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde.

¹ Für die HIAP-Verpflichtungen Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau und Weinbau in Steillagen erfolgt die Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr

3) Hinweise zu den Förderverfahren

A) Gesamtbetriebliche Grundpflichten, die für alle Förderverfahren einzuhalten sind

1. Der Umfang des Dauergrünlandanteiles eines Betriebes insgesamt darf, außer in Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung, nicht verringert werden. (außen genommen hiervon ist das Förderverfahren „Weinbau in Steillagen“)
2. Die Viehbestände sind so zu verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zu Überweidung oder Unternutzung kommt.
3. Die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance) sind im gesamten Betrieb einzuhalten.
4. Es ist jeweils ein Bestandsregister für Tiere entsprechend der Viehverkehrsverordnung zu führen und dieses für Kontrollen bereitzuhalten.
5. Die Vertragsflächen sind durch den Betrieb selbst zu bewirtschaften. (Die übliche Vergabe von Arbeiten, z. B. an Lohnunternehmer, ist zulässig)
6. Es dürfen keine Landschaftselemente (siehe Codliste Landschaftselemente auf Seite 38) beseitigt werden.
7. Innerhalb von zehn Werktagen muss der zuständigen Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden, wenn sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung nicht eingehalten werden können.
8. Der zuständigen Bewilligungsstelle sind alle erforderlichen Daten für die Programmdurchführung sowie für die Bewertung und Begleitung (Monitoring und Evaluierung) zur Verfügung zu stellen.
9. Jährlich ist mit dem Gemeinsamen Antrag ein jahresaktueller FNN fristgerecht bei der zuständigen Bewilligungsstelle abzugeben und darin zu bestätigen, dass die Pflichten, die sich aus dem HIAP-Vertrag ergeben, eingehalten wurden und dass diese weiterhin eingehalten werden.
10. HIAP-Teilnehmer erklären sich mit der Kontrolle der Einhaltung Ihrer Verpflichtung durch die hierfür zuständigen Behörden und Stellen einverstanden, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu ihrem Betrieb, der Kontrolle der erforderlichen Unterlagen und der Begleitung und Unterstützung des beauftragten Personals.

B) Kriterien für die Prioritätensetzung

Auswahl anhand von Gebietskulissen

Die folgenden Ausführungen gelten für alle Förderverfahren, außer „Ökologischer Landbau“, „Weinbau in Steillagen“ und „Pheromoneinsatz im Weinbau“.

Zur fachlichen, räumlichen sowie zeitlichen Ziel- und Prioritätensetzung werden für die einzelnen Förderverfahren Gebietskulissen festgelegt. Grundlage für die Gebietskulissen sind u.a. folgende Fachkulissen:

- a) Naturschutz: Ergebnisse der Landschaftsplanung und weitere geeignete grundlegende Daten (Hessische Biotopkartierung, örtliche Untersuchungen/Gutachten), sowie die NATURA 2000 Gebiete (auch Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL sowie Habitate der Arten Anhänge II, IV (V) der FFH-RL), die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Ökologische Vernetzungselemente und Lokale Projekte.
- b) Gewässerschutz: Gemarkungen mit einem erhöhten Belastungspotenzial für den chemischen Zustand des Grundwassers. (zusätzliche Informationen siehe auch Maßnahmenprogramm 2009–2015 zur Umsetzung der WRRL in Hessen). Landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen potenziellen Phosphor-Austragsgefährdung entlang von ständig oder periodisch wasserführenden Oberflächengewässern sowie Flächen mit einer hohen potentiellen Phosphor-Austragsgefährdung im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren, die nach der WRRL Defizite ausweisen.
- c) Bodenschutz: Die Grundlage für die Gebietskulisse bilden die landesweiten Ergebnisse zur Berechnung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

Nähere Hinweise zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre 2011 – für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)“.

C) Förderfähige Kulturen (Beantragung und Auszahlung) für die einzelnen Förderverfahren

In den Tabellen auf den Seiten 51–54. ist ersichtlich für welche Kulturen die einzelnen Förderverfahren beantragbar sind (s.a. HIAP-Richtlinien Anlage 2a – aktuelle Jahresfassung 2011) und für welche Kulturen sie später nach der Verpflichtungsumsetzung ausbezahlt werden können (s.a. HIAP-Richtlinien Anlage 2b – aktuelle Jahresfassung 2011). Besonderheiten für die einzelnen Förderverfahren sind unter D) ersichtlich.

D) Spezifische Verpflichtungen der einzelnen Förderverfahren

1) Ökologischer Landbau

Förderfähig ist die Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gemäß der VO (EG) 834/2007 im gesamten Betrieb (ohne Flächen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden (NC 591, 592)). Unabhängig vom flächenmäßigen Verpflichtungsumfang erstreckt sich die Verpflichtung auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes.

ACHTUNG: NEU:

Flächen, für die Sie im Jahr 2010 einen Erweiterungsvertrag im Ökologischen Landbau erhalten haben (d.h. Flächen, die bislang keiner Verpflichtung des Ökologischen Landbaus unterlagen), sind mit „**E**“ laut Codeliste B im FNN zu kennzeichnen.

1.1 Beihilfenvoraussetzungen

Vertragsnehmer verpflichten sich für mindestens fünf Jahre,

- a) die ökologische Wirtschaftsweise auf ihrem gesamten Betrieb gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden,
- b) ihren Betrieb für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 zu unterwerfen und zum Zeitpunkt des Verpflichtungsbeginns einen Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle vorzulegen (Kontrollstellenverzeichnis siehe Anlage),

- c) die „Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes (nur Kontrollbereich A) nach VO (EG) Nr. 834/2007“ einer in Hessen beliehenen Kontrollstelle (entsprechend Anlage 4 der HIAP-Richtlinie) über die Kontrolle Ihres Betriebes nach der VO (EG) Nr. 834/2007 der Bewilligungsbehörde spätestens zum Ende der zweiten Kalenderwoche nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert vorzulegen.
- d) auf dem Dauergrünland einen Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha zu halten. Bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes werden nur die Tiere berücksichtigt, die ganzjährig der Kontrolle der VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen. Dies gilt auch für Pensionstiere (z.B. Reitpferde). Auf Dauergrünlandflächen, auf denen die Tierhaltung aufgrund von gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben ausgeschlossen ist, gilt der Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha nicht. In Ausnahmen kann der Mindesttierbesatz durch andere Tierarten erfüllt werden, wenn die Fachbehörde (LLH) die ordnungsgemäße Freilandhaltung mit einem entsprechenden Mindesttierbesatz von 0,3 GV je Hektar Dauergrünland vor Verpflichtungsbeginn bestätigt (z. B. Freilandhaltung Geflügel). Während der zweijährigen Betriebsumstellung auf Ökologischen Landbau können auch die Tiere bei der Anrechnung des Tierbesatzes Berücksichtigung finden, die noch nicht aufgrund der VO (EG) Nr. 834/2007 kontrolliert werden. Für den Abschluss eines neuen Rahmenvertrages ist ein geeigneter Nachweis über den erforderlichen Mindestviehbesatz (z. B. Auszug aus dem HIT oder einem Vertrag über Pensionstierhaltung) oder ein entsprechendes Betriebserweiterungs/-umstellungs-Vorhaben, das von der Fachbehörde (LLH) für plausibel befunden wurde (schriftliche Bestätigung), vorzulegen. Wird zur Erfüllung des Mindesttierbesatzes Pensionsvieh eingesetzt, sind der Öko-Kontrollstelle vom Vertragsnehmer entsprechende Nachweise unaufgefordert vorzulegen, die belegen, in welchem Zeitraum und von welchem Herkunfts-Betrieb die Pensionstiere, die ganzjährig der Kontrolle der VO (EG) Nr. 834 / 2007 unterliegen, auf dem Betrieb des Vertragsnehmers gehalten werden.

1.2 Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr:

Ackerland

Für Betriebe, die erstmals auf ökologischen Landbau umstellen, in den ersten zwei

Verpflichtungsjahren (Erstumsteller)	210 Euro
Sonstiges Ackerland	170 Euro
dgl. Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen	120 Euro

Dauergrünland

Für Betriebe, die erstmals auf ökologischen Landbau umstellen, in den ersten zwei

Verpflichtungsjahren (Erstumsteller)	210 Euro
Sonstiges Dauergrünland	170 Euro
dgl. Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen	120 Euro

Feldgemüsebau, mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen

Für Betriebe, die erstmals auf ökologischen Landbau umstellen, in den ersten zwei

Verpflichtungsjahren (Erstumsteller)	480 Euro
Sonstiger Feldgemüsebau, mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen	360 Euro
Dauerkulturen und Baumschulen	630 Euro

Keine Anerkennung als Erstumsteller erhalten neue Zusammenschlüsse aus bereits ökologisch wirtschaftenden Betrieben und Betriebsnachfolger von ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

Die Förderung von „Naturschutzfachlicher Sonderleistung“ für Dauergrünlandflächen können gemäß dem Förderverfahren „Standortangepasster Grünlandextensivierung“ zusätzlich beantragt werden ((siehe Ziffer 2) Nr. 2.2 Buchstabe c).

a) Als Gemüsebau beantragte und geförderte Flächen können während der Laufzeit eines Rahmenvertrages ab dem 2. Verpflichtungsjahr in den einzelnen Jahren in die Kulturgruppe Ackerland wechseln. Im ersten Verpflichtungsjahr muss Gemüse angebaut werden.

b) Im Rahmen der Direktzahlungen und AGZ nicht beihilfefähiges Grünland (NC 490) kann nur bei gleichzeitiger Teilnahme am HIAP-Förderverfahren „Standortangepasste Grünlandextensivierung“, „Bewirtschaftung von besonderen Lebensräumen und Habitaten“ eine Prämienzahlung erhalten. Unabhängig von einer Teilnahme am Förderverfahren „Standortangepasste Grünlandextensivierung“ oder „Bewirtschaftung von besonderen Lebensräumen und Habitaten“ wird dieses Grünland zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges (Rahmenvertrag) der Kulturgruppe Dauergrünland herangezogen.

Durch die Teilnahme am Kontrollverfahren erhöht sich die Beihilfe um 35 Euro je Hektar, jedoch höchstens auf 530 Euro je Betrieb.

Ein Rahmenvertrag oder Erweiterungsvertrag für das Förderverfahren Ökologischer Landbau wird nur geschlossen, wenn die jährliche Beihilfesumme je Betrieb, ohne Kontrollkostenzuschuss, mindestens 500 Euro beträgt.

2) Standortangepasste Grünlandextensivierung

Förderfähig ist die standortangepasste Grünlandextensivierung auf Einzelflächen.

2.1 Beihilfenvoraussetzungen

Vertragsnehmer verpflichten sich für fünf Jahre,

auf allen Verpflichtungsflächen

- keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

- weder eine Beregnung noch Meliorationsmaßnahmen durchzuführen und
- mindestens einmal jährlich eine landwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen (Mulchen gilt nicht als Nutzung) und artenreiche Pflanzengesellschaften zu fördern
- Jeweils auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezogen, für alle Vertragsflächen Schlagkarteien zu führen, die Angaben zumindest zu folgenden Punkten enthalten:
 - Angaben zur Identifikation des Schlages (Gemarkung, Schlagbezeichnung, Schlag-Nummer);
 - Größe des Schlages;
 - Düngung (Nährstoffgaben, Wirtschaftsdüngermengen und Angabe des Zeitpunktes der Ausbringung);
 - Pflanzenschutzmaßnahmen;
 - Art, Zeitpunkt der Nutzung und im Falle der Beweidung die Dauer der Nutzung, Tierzahl und Tierart.

Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsnehmer,

- a) im Falle der Mahdverpflichtung auf den Vertragsflächen
 1. keine chemisch-synthetischen Düngemittel sowie keine organische Düngung anzuwenden (Ausnahmen für Kalkung und organische Düngung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen),
 2. auf den geförderten Flächen mind. einmal jährlich eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen (die zusätzliche Beweidung oder weitere Mahdtermine sind grundsätzlich erlaubt)
- b) im Falle der Weideverpflichtung auf den Vertragsflächen (zusätzlich zu den unter a) 1. genannten Pflichten)
 1. jährlich eine Beweidung entsprechend den vertraglichen vereinbarten Bedingungen vorzunehmen,
 2. keine zusätzlichen Düngemittel einzusetzen (Ausnahmen für Kalkung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen) und
- c) im Falle der Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung in naturschutzfachlich besonders geschützten Grünlandgebieten im Rahmen der Gebietskulisse Natura 2000 (Grünlandextensivierung in Natura2000-NSG) keine zusätzlichen Düngemittel anzuwenden (Ausnahmen für Kalkung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen).

Eine Kombination mit Leistungen nach d) Naturschutzfachliche Sonderleistungen ist nur für zusätzliche Leistungen möglich, die über die Auflagen der NSG-VOen hinausgehen.

- d) Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) gemäß Anlage 5.

Die NSL werden nur in Verbindung mit den Grundleistungen gem. Ziff 5.3.3 a) , b) oder c) gewährt.

Hinweis: Ökologisch wirtschaftende Betriebe können d) NSL beantragen. Im Falle eines NSL-Rahmenvertragsabschluss müssen zusätzlich wahlweise die Verpflichtungen der Grünlandvarianten a) oder b) oder c) unentgeltlich eingehalten werden. Endet das Förderverfahren „Ökologischer Landbau“ vor der NSL-Verpflichtung kann eine zusätzliche Beihilfezahlung entsprechend der im NSL-Rahmenvertrag eingegangenen Verpflichtung a) oder b) oder c) gewährt werden.

Für die Grünland-Variante c) (NATURA 2000/NSG) wird in diesem Falle die Prämie aus dem Verfahren Grünland, allerdings mit einem abgesenkten Satz von 120 €/ha gewährt.

2.2 Für die RGV- und GV-Berechnungen ist der Berechnungsschlüssel gem. Anlage 1 (s. Seite 48) maßgebend.

2.3 Art und Höhe der Beihilfe

Die Gesamt-Vergütung (Grundleistungen nach a), b) bzw. c) in Kombination mit NSL) beträgt maximal 360 €/ha.

3) Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)

3.1 Gegenstand der Beihilfe

Beihilfefähig ist der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen. Zwischenfrüchte und Untersaaten gelten hierbei als Zweitfrüchte, die kein marktfähiges Erzeugnis liefern.

3.2 Förderfähiges Ackerland (Beantragung)

Das Förderverfahren Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten kann auf Ackerland und Rebland, das zumindest anteilig in den Gebietskulissen für Gewässer- und Bodenschutz liegt, beantragt werden. Die in den Gebietskulissen liegende Fläche gilt als Bezugsfläche für die Mindestantragsfläche von 5%.

3.3 Beihilfevoraussetzungen

3.3.1 Vertragsnehmer verpflichten sich:

- a) jährlich auf mindestens 5% des in Hessen gelegenen Ackerlandes (gem. Kap. II B Ziff. 2.2 a) der Richtlinie) des Betriebes, mindestens auf 1 Hektar, nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen bzw. Untersaaten beizubehalten, so dass
 1. ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt, der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 02. Januar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht bzw. der Untersaat folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden (Variante a1) oder
 2. ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt, der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 16. Februar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht bzw. der Untersaat folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden (Variante a2) oder
 3. ab dem 01. Oktober bis zum 15. Februar ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Hierzu ist die Einsaat von winterharten Zwischenfrüchten erforderlich. Der Umbruch der Fläche darf frühestens ab dem 16. Februar des auf die Saat der Zwischenfrucht folgenden Jahres erfolgen (Variante a3).

- b) In dem auf die Aussaat folgenden Kalenderjahr einen Fruchtwechsel vorzunehmen. Teilflächen, die als Erosionsschutzstreifen gem. Förderverfahren B3 des HIAP weitergenutzt und gefördert werden, sind hiervon ausgenommen.
- c) Den Anbau der Zwischenfrüchte durch gezielte Ansaat durchzuführen (die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Zulässig sind nur die in der Anlage 6 a der Richtlinie bzw. in der „Kulturartenliste a) Förderverfahren B2 Winterbegrünung“ aufgeführten Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen. Leguminosen dürfen nur in Mischungen mit einem Anteil von bis 20 Gew-% ausgebracht werden. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
- d) Die Nutzung des Aufwuchses, sonstige Bearbeitungsmaßnahmen sowie die Anwendung von Herbiziden sind während der unter Buchstabe a1)–a3) genannten Bestandszeiten nicht erlaubt.
- e) Eine Stickstoffdüngung der Flächen zur Zwischenfrucht ist nicht erlaubt. Untersaaten dürfen nicht zusätzlich mit Stickstoff gedüngt werden.
- f) Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d.h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Richtlinien nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Jahr in die Förderung einbezogen werden.
- g) Sollte die festgestellte Fläche weniger als 1 Hektar betragen (z.B. durch VOK), so findet keine Auszahlung statt.
- h) Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen neben den maßnahmenspezifischen Auflagen zusätzlich die Sanktionsbestimmungen gemäß dem Förderverfahren „Ökologischer Landbau“ beachten.

3.3.2 Die Schläge, die in dem jeweiligen Kalenderjahr gemäß diesem Förderverfahren bewirtschaftet werden sollen, sind im FNN gem. Code-Liste B zu kennzeichnen (siehe Gemeinsamer Antrag). (Kennzeichnung nur bei bereits abgeschlossenem Rahmenvertrag, nicht im Jahr der Teilnahmeantragstellung).
 Änderungen von den Codierungen laut Codeliste B bei den Schlägen, die im Rahmen des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten bestellt werden sollen (Codierungen Q, T, U, Y), sind unmittelbar vor Maßnahmendurchführung der Bewilligungsstelle zu melden.

3.4 Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr

Variante a1:	Bodenbedeckung vom 01.10–01.01. des Folgejahres für ökologisch wirtschaftende Betriebe	35 Euro
	für sonstige Betriebe	55 Euro
Variante a2:	Bodenbedeckung vom 01.10–15.02. des Folgejahres für ökologisch wirtschaftende Betriebe	45 Euro
	für sonstige Betriebe	70 Euro
Variante a3:	Bodenbedeckung vom 01.10–15.02. des Folgejahres mit winterharter Begrünung dgl. für ökologisch wirtschaftende Betriebe	50 Euro
	für sonstige Betriebe	80 Euro

Es erfolgt nur eine Prämienvergütung für Schläge, auf denen die Verpflichtungen dieses Förderverfahrens innerhalb der aktuellen RAK Kulissen Erosion oder Gewässerschutz durchgeführt werden. Die Verpflichtung kann jedoch auch auf Schlägen außerhalb der Kulisse unentgeltlich erfüllt werden. Die Beihilfевoraussetzungen sind in diesem Fall jedoch auch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten.

3.5 Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen maßnahmenspezifische Bewirtschaftungsanforderungen

- 3.5.1 Die hier niedergelegten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Regelungen nach Kap. I Ziff. 5.2 der Richtlinie.
- 3.5.2 Flächen, auf denen die Anforderungen an den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten nicht eingehalten werden, gelten als nicht festgestellt und werden nicht in die Beihilfeberechnung einbezogen. Weitere Sanktionen erfolgen nach Maßgabe von Kap. II Ziff. 2.5.3 der Richtlinie.
- 3.5.3 Wird die zur Beihilfe angemeldete Mindestverpflichtungsfläche nach Kap. II B Ziff. 2.3.1 a), einschließlich der gemäß der Kap. II B Ziff. 2.5.2 der Richtlinie nicht festgestellten Flächen, nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe nach Kap. I Ziff. 5.2 der Richtlinie.

4) Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen

4.1 Gegenstand der Beihilfe

Beihilfefähig ist auf maximal 25% der in Hessen gelegenen Ackerfläche des Betriebes (zum Zeitpunkt der Antragstellung), und im Falle der Blühflächen auf maximal 2 Hektar je Schlag, die Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen.

4.2 Förderfähiges Ackerland (Beantragung)

Bewilligt werden nur Blühflächen, die innerhalb der „Blühflächen-Gebietskulisse“ liegen. Diese Gebietskulisse wird nach Gesichtspunkten des Bodenschutzes sowie naturschutzfachlichen Schwerpunktsetzungen gebildet (weiteres siehe unter B 1) Auswahl anhand von Gebietskulissen).

Schonstreifen mit besonderer Einsaat zu Erosions- und Gewässerschutz müssen, damit sie einen Vertrag erhalten können, mindestens zu 50 % in den Gebietskulissen Gewässer- und Bodenschutz liegen.

Nicht gefördert werden kann Ackerland, das in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, von Grünland (NC 459, 490 und 592) in Ackerland umgewandelt wurde.

Hinweise:

- Ackerflächen, die im Rahmen einer HIAP-Verpflichtung aus der Fruchtfolge genommen werden, behalten den Status des Ackerlandes bis zu dem auf das Verpflichtungsende folgenden Jahr.
- HIAP-Blühflächen (zu codieren mit NC 591 und einem „A“ laut Codeliste B) können grundsätzlich Direktzahlungen erhalten

4.3 Beihilfevoraussetzungen

Vertragsnehmer verpflichten sich für fünf Jahre:

A) Im Falle der Blühflächen

- a) standortangepasste Pflanzenmischungen anzubauen sowie
- b) außer Bestellmaßnahmen keine weitere Bearbeitung vorzunehmen,
- c) die Blühflächen, jeweils für fünf Jahre, auf derselben Fläche beizubehalten,
- d) keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und den
- e) Pflegemaßnahmen – ausschließlich nach Genehmigung oder auf Verlangen durch die Bewilligungsstelle – durchzuführen, sofern das Maßnahmenziel gefährdet ist. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein Schröpfschnitt oder eine gezielte Nachsaat sein.
- f) nach Ablauf des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums darf der Umbruch nicht vor dem 15. Februar erfolgen.

Es sind nur jeweils ganze Schläge antrags- und beihilfefähig. Die Schläge sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in den Verpflichtungsjahren mit **NC 591 und „A“ lt. Codeliste B** zu codieren.

Im ersten Verpflichtungsjahr muss die Aussaat bis zum 31. Mai abgeschlossen sein. Bis zum Aussaattermin ist lediglich der Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel bereits ab Verpflichtungsbeginn einzuhalten. D.h. z.B., dass die Vorkultur noch genutzt werden kann.

Es müssen standortangepasste Pflanzenmischungen angesät werden. Welche Saatgutmischungen ausgebracht werden dürfen, kann den entsprechenden Informationsblättern der zuständigen Bewilligungsstelle (dort erhältlich) entnommen werden. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.

Nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes darf der Umbruch nicht vor dem 15. Februar erfolgen.

Die Anwendung von weiteren Bearbeitungsschritten wie z.B. Pflegeschnitte oder Nachsaaten kann im Einzelfall gestattet werden. Der Bedarf ist vorher bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu beantragen.

B) Im Falle der Schonstreifen

1) mit gleicher Frucht wie auf dem Gesamtschlag zum Schutz von Ackerwildkräutern

- a) am Schlagrand (zur Zeit der Antragstellung) einen Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 10 m anzulegen (die förderfähige Breite des Schonstreifens beträgt 10 m) sowie einen Mindestabstand von 3 m von der Böschungsoberkante von Oberflächengewässern einzuhalten,
- b) keine Bearbeitung außer Bestellmaßnahmen durchzuführen,
- c) die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf denselben Flächen und auf einem Schlag beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich),
- d) auf den Schonstreifen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und
- e) den Schonstreifen jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag zu bestellen (Ackerfutterpflanzen [NC: 411–429] gehören nicht zu den förderfähigen Kulturen. D.h. es erfolgt keine Beihilfezahlung in den Jahren, in denen die vorgenannten Kulturen angebaut werden. Die übrigen Beihilfevoraussetzungen sind jedoch durchgängig, über den gesamten fünfjährigen Förderzeitraum, einzuhalten.).

Sämtliche Bedingungen gelten unabhängig von der Vorkultur ab Verpflichtungsbeginn.

Die Anwendung der mechanische Unkrautregulierung oder von Pflanzenschutzmitteln kann im Einzelfall gestattet werden. Der Bedarf ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu beantragen. Für den Einsatz von Herbiziden gilt diese Ausnahmemöglichkeit nicht!

2) mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz

- a) die gezielte Einsaat eines 10 m–30 m breiten Streifens
 - am Rand von ständig oder periodisch wasserführenden Oberflächengewässern (Seen, Bäche, Flüsse),
 - in Geländemulden und
 - im Mittel- und Unterhangbereich von potenziell erosionsgefährdeten Schlägen,
- b) keine Bodenbearbeitung außer im Rahmen der Bestellung durchzuführen,
- c) nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes darf der Umbruch nicht vor dem 15. Februar erfolgen,
- d) die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf denselben Flächen und auf einem Schlag beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich),
- e) auf den Schonstreifen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

- f) eine erosionsmindernde Bodenbedeckung zu gewährleisten und hierfür erforderlichenfalls geeignete Pflegemaßnahmen durchzuführen,
- g) den Aufwuchs nicht zu nutzen.

Auf Schlägen, die den Erosionsgefährdungsklassen CCWasser1 oder CCWasser2 zugeordnet sind und auf denen diese HIAP-Maßnahme umgesetzt wird, gelten die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung während der Zeit dieser HIAP-Maßnahmenumsetzung nicht.

Die Anlage des Schonstreifens muss durch gezielte Aussaat erfolgen (die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Die Weiternutzung von Teilflächen, die im Rahmen der Maßnahme Winterbegrünung nach diesem Merkblatt gefördert wurden, ist zulässig. Als Aussaatmischungen sind ansonsten die in der Anlage 6 c) (s. Seite 50) aufgeführten Kulturarten der Qualitäts-Standard-Mischungen für den Ackerfutterbau mit einem Anteil von mind. 80 Gew.-% (die restlichen Gewichtsprozentanteile müssen sein) bzw. alternativ Kulturartenmischungen gemäß Anlage 6b) mit einem Gräseranteil (Gräserarten gem. Anlage 6 c) von mind. 20 Gew.-% zulässig. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.

Die Lage des Streifens ist mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. der mechanischen Unkrautregulierung kann im Einzelfall gestattet werden. Der Bedarf ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu beantragen.

4.4 Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr

A. für Blühflächen:	600 Euro
B. für Schonstreifen:	
1) mit gleicher Frucht wie auf dem Gesamtschlag	600 Euro
2) mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz	600 Euro

4.5 Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen maßnahmenspezifische Bewirtschaftungsanforderungen

- 4.5.1 Die hier niedergelegten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Regelungen nach Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie
- 4.5.2 Flächen, auf denen die Anforderungen an Anlage von Blühflächen oder nicht eingehalten werden, gelten als nicht festgestellt und werden nicht in die Beihilferechnung einbezogen. Weitere Sanktionen erfolgen nach Maßgabe nach Kap. I Ziff. 2.5 der Richtlinie.
- 4.5.3 Wird die zur Beihilfe angemeldete Mindestverpflichtungsfläche, einschließlich der gemäß Kap. II B Ziff. 5.2 der Richtlinie nicht festgestellten Flächen, nicht erreicht, erfolgt keine Beihilfezahlung.

5) Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau

Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Zuständig für dieses Programm ist das Regierungspräsidium Darmstadt – Dez. Weinbau, Eltville mit Weinbauschule Eltville.

5.1 Beihilfenvoraussetzungen

Antragsteller verpflichten sich:

- a) für mindestens 5 Jahre Pheromone zur Traubenwicklerbekämpfung einzusetzen.
- b) Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel in fachlich begründeten Fällen nur nach schriftlicher Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt – Dez. Weinbau, Eltville mit Weinbauschule Eltville einzusetzen. Hiervon ausgenommen ist der Einsatz von *Bacillus thuringiensis* (B.t.) Präparaten in fachlich begründeten Fällen. Diese unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.
- c) mindestens 500 Ampullen/ha RAK 1+2 auszuhängen. Bei geförderten Brachflächen ist entsprechend den Anwendungsempfehlungen des Herstellers eine Randabhängung in den angrenzenden geförderten Weinbergen vorzunehmen.
- d) Mindestens 1 Hektar zusammenhängend mit Pheromonen zu behandeln.
- e) im Falle einer Pheromongemeinschaft Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und den FNN mit dem Teilnahmeantrag abzugeben.

Ausschlussgründe

Rebflächen, die im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus (HIAP) bereits gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen, ebenso Flächen, für die im Rahmen der EU-Rodungsregelung eine Prämie gewährt wurde. Festgestellte Drieschen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

5.2 Art und Höhe der Beihilfen

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr 150 Euro.

6) Weinbau in Steillagen

Zweck der Förderung ist es, einen Anreiz zur Beibehaltung des Steillagenweinbaus in Hessen zu bieten.

Beihilfefähig sind nur gemäß Weingesetz zulässigerweise mit Reben bestockte und vorübergehend im normalen Umtrieb nicht bestockte Flächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete.

Steillagen sind durch eine Hangneigung von mehr als 30 Prozent gekennzeichnet (§6 Abs. 2 Nr. 1 des Weinggesetzes). Im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich um bestockte Rebflächen, bei denen die Bewirtschaftung durch Stützmauern, Böschungen und Raine sowie eine starke Hangneigung erschwert wird.

6.1 Beihilfenvoraussetzungen

Die Vertragsnehmer verpflichten sich für die Dauer von 5 Jahren, auf den beantragten, im Ertrag stehenden oder noch nicht im Ertrag stehenden Rebflächen regelmäßig folgende Kulturmaßnahmen zur Gewinnung eines vermarktungsfähigen Erzeugnisses durchzuführen:

Raubmilben schonende Spritzfolgen, Bodenuntersuchungen, Erosionsmindernde Maßnahmen, Begrenzung der jährlichen Stickstoffausbringung auf max. 40 Kg N/ha (in begründeten Fällen höhere Gaben möglich) und die entsprechenden Vorgaben der Leitlinien „Umweltschonender Weinbau in hessischen Steillagen“ einzuhalten (Anlage 9) der HIAP-Richtlinie).

Die zu fördernde Rebfläche je Vertragsnehmer muss mindestens 0,05 ha (5 ar) betragen.

Zur förderfähigen Fläche zählen ausdrücklich die Teile einer Weinbergparzelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, d. h. auch die in diesem Sinne notwendigen Vorgewende sowie vorhandene Stützmauern im Terrassenanbau. (Auskunft über die korrekte Flächenermittlung (was darf eingerechnet werden, was nicht) erteilt das Weinbauamt.)

Ausschlussgründe

Rebflächen, für die im Rahmen der EU-Rodungsregelung eine Prämie gewährt wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen. Festgestellte Drieschen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

6.2 Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe je Hektar und Jahr beträgt in Abhängigkeit von der Hangneigung:

> 30% bis < 40%, nicht flurbereinigte Flächen	1500 Euro
40% bis < 45%	1900 Euro
≥ 45%	2300 Euro

Flächen, die im freiwilligen Landtausch zusammengelegt wurden, gelten nicht als flurbereinigte Flächen in obigem Sinne. Eine Kombination der Förderverfahren Pheromoneinsatz im Weinbau oder Ökologischer Landbau mit dem Förderprogramm ist uneingeschränkt möglich, die Beihilfebeträge addieren sich.

6.3 Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen maßnahmenspezifische Bewirtschaftungsanforderungen

Flächen, auf denen gegen Bewirtschaftungsanforderungen gemäß Kap. II B Ziffer 7.3.1 der Richtlinie verstoßen wurde, gelten als nicht festgestellt und unterliegen den Regelungen nach Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie. Im jeweiligen Wiederholungsfall werden die Auszahlungsbescheide aufgehoben und der Rahmenvertrag fristlos gekündigt. Für die Dauer von zwei Jahren kann keine neue Beihilfe für das Förderverfahren Weinbau in Steillagen im Rahmen des HIAP gewährt werden. Bei Übererklärung von Flächen gelten die Regelungen gemäß Kap. I Ziff. 5.2 der Richtlinie. Bei Verhinderung der VOK gilt die Regelung gemäß Kap. I Ziff. 5.2.4. der Richtlinie. Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Leitlinien „Umweltschonender Weinbau in hessischen Steillagen“ (Anlage 9 der Richtlinie) gemäß Kap. II B Ziff. 7.3.1 der Richtlinie gelten die Regelungen gemäß Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie.

7) Mulch- oder Direktsaatverfahren

7.1 Gegenstand der Beihilfe

Beihilfefähig sind Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren auf Ackerflächen.

Ziel ist die Minimierung der Bodenerosion auf ackerbaulich genutzten Flächen durch Bodenbedeckung im Winter.

7.2 Förderfähiges Ackerland (Beantragung)

Mindestens 5% des Ackerlandes muss im Jahr der Teilnahmeantragstellung in den Gebietskulissen Bodenschutz (Flächen mit Einstufung in die Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 oder CCWasser2) und/oder Gewässerschutz (Oberflächengewässerschutz) liegen (ganze Schläge oder Teilschläge) und auch beantragt werden. Maximal kann das in den Gebietskulissen Bodenschutz (Flächen mit Einstufung in die Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 oder CCWasser2) und/oder Gewässerschutz (Oberflächengewässerschutz) liegende Ackerland, beantragt werden. Nicht zum beantragbaren Ackerland gehören Flächen, die im Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten.

7.3 Beihilfenvoraussetzungen

7.3.1 Förderfähige Flächen

Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche des Betriebes (gem. Kap I Ziffer 2 und Anlage 2 der Richtlinie) zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d. h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach dieser Richtlinie nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Kalenderjahr in die Förderung einbezogen werden. d. h. entweder zur Sommerung oder zur Winterung. Eine Beihilfezahlung für das einzelne Verpflichtungsjahr erfolgt zudem ausschließlich für die Ackerfläche, die in dem jeweiligen Jahr innerhalb der jahresaktuellen Gebietskulisse Bodenschutz und/oder Gewässerschutz liegt.

Hinweis: Bei einer Beantragung 2011 und einem daraufhin geschlossenen Vertrag, muss die Verpflichtung folglich zum ersten Mal zur Sommerung 2012 oder zur Winterung 2012 durchgeführt werden. Ein Wechsel zwischen Sommerung und Winterung ist in allen Verpflichtungsjahren möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, dass einmal pro Kalenderjahr eine Mulch- oder Direktsaat oder das Mulchpflanzverfahren erfolgt.

Auf den Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 oder CCWasser2 zugeordnet sind und im Rahmen der HIAP-Maßnahme im Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren bestellt werden, gelten die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung nicht. Werden Flächen aus betrieblichen Gründen in einem Jahr der Teilnahme an dieser HIAP-Maßnahme nicht im Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren bestellt, sind die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zu beachten.

7.3.2 Vertragsnehmer verpflichten sich für fünf Jahre:

- a) jährlich auf mindestens 5% des zum Zeitpunkt der Antragstellung in Hessen gelegenen Ackerlandes (gem. Kap I Ziffer 2 und Anlage 2 der Richtlinie) bzw. gem. dem eingegangenen Verpflichtungsumfang des Betriebes Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, so dass deutlich sichtbare Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben (entweder zur Sommerung oder zur Winterung).
- b) das Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren zur Sommerung nur durchzuführen, wenn nach der Ernte der Vorrucht (oder als Untersaat) eine Zwischenfrucht (winterhart oder abfrierend) ausgebracht wird. Die Selbstbegrünung ist nicht zulässig. Die Einsaat der Zwischenfrucht vor der Sommerung sollte unmittelbar nach Ernte der Hauptfrucht erfolgen. Eine Bearbeitung der Zwischenfrucht darf erst im Frühjahr vor der Aussaat der Sommerung erfolgen. Bei beantragten Schläge auf denen HIAP-Winterbegrünung und in der Folge Sommerung durchgeführt werden, dürfen die Geometrie und die Schlagnummern nicht geändert werden.
- c) bei Direktsaat den Boden nicht durch Grubbern oder ähnliche das Bodengefüge verändernde, nicht bodenwendende Arbeitsgänge vorzubereiten. Eine entsprechende nicht bodenwendende Bearbeitung ist jedoch bei Mulch- und Mulchpflanzverfahren zulässig, soweit deutlich sichtbare Pflanzenreste der Vor- und Zwischenfrüchte vornehmlich auf der Bodenoberfläche verbleiben. Wird das Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren zur Winterung angewendet, bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Vorrucht.

7.3.3 Sonstige Beihilfenvoraussetzungen

Die Ansaat einer Hauptfrucht, nicht jedoch die einer Zwischenfrucht, in einen bestehenden Bestand (Vor-Ernte-Saat) ist im Rahmen dieses Förderverfahrens zulässig.

Es sind nur Schläge beihilfefähig, auf denen im jeweiligen Verpflichtungsjahr eine neue Ansaat oder Anpflanzung (mehrfähriger Kulturen) vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang gilt eine Nachsaat (incl. Übersaat) nicht als neue Ansaat und eine Nachpflanzung/Ergänzungspflanzung nicht als neue Anpflanzung.

7.3.4 Die Schläge, die in dem jeweiligen Kalenderjahr gemäß diesem Förderverfahren bewirtschaftet werden sollen, sind im FNN gem. Code-Liste B in den Jahren des Verpflichtungszeitraums zu kennzeichnen (siehe Gemeinsamer Antrag). (Kennzeichnung nur bei bereits abgeschlossenem Rahmenvertrag, nicht im Jahr der Teilnahmeantragsstellung).

7.4 Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr 55 Euro.

7.5 Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen maßnahmespezifische Bewirtschaftungsanforderungen

- 7.5.1** Die hier niedergelegten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Regelungen nach Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie.
- 7.5.2** Flächen, auf denen die Anforderungen der Mulch- oder Direktsaatverfahren nicht eingehalten werden, gelten als nicht festgestellt und unterliegen den Regelungen nach Kap. I Ziffer 5.2.3 der Richtlinie. Weitere Sanktionen erfolgen nach Maßgabe der Kap. II B Ziffer 8.5.3 der Richtlinie.
- 7.5.3** Wird die zur Beihilfe angemeldete Mindestverpflichtungsfläche, einschließlich der gemäß Kap. II B Ziffer 8.5.2 der Richtlinie nicht festgestellten Flächen nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe nach Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie.

Hinweis: Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen neben den maßnahmenspezifischen Auflagen zusätzlich die Sanktionsbestimmungen gemäß dem Förderverfahren Ökologischer Landbau beachten.

Anlagen

RGV- bzw. GV-Berechnungsschlüssel

Kategorie	RGV	GV
Rinder über 2 Jahre	1,00	1,000
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	0,600
Rinder unter 6 Monaten	0,40	0,400
Equiden über 6 Monaten (ohne Ponys)	1,00	1,000
Equiden unter 6 Monaten und Ponys	0,50	0,500
Mutterschafe, Mutterziegen, Böcke	0,15	0,150
Schafe über 1 Jahr (außer Mutterschafe und Böcke)	0,10	0,100
Schafe unter 1 Jahr	0,05	0,050
Ziegen über 1 Jahr (außer Muttertiere und Böcke)	0,10	0,100
Ziegen unter 1 Jahr	0,05	0,050
Damwild	0,08	0,080
Zuchtschweine	-	0,300
Mastschweine (über 50 Kg LG)	-	0,160
Läufer (20-50 Kg LG)	-	0,060
Ferkel (unter 20 Kg LG)	-	0,020
Geflügel	-	0,004

Codeliste B 2011

Code-Bezeichnung	Maßnahme
Betriebsprämie – Gekoppelte Maßnahmen	
S	Kein Antrag für Eiweißpflanzenprämie oder kein Antrag auf Schalenfruchtprämie
C	NC 848: Gehölzart „Weiden“, „Pappeln“, „Robinien“, „Birken“, „Erlen“, „Eschen“, „Stieleiche“, „Traubeneiche“, „Roteiche“
L	NC 848 „alle anderen Gehölzarten“
G	Ganzpflanzensilage
HIAP-Sondernutzung	
B	Keine Auszahlung, da Flächen aufgrund anderer Vorschriften oder Vereinbarungen (auch Zahlungsvereinbarungen) höheren oder gleichen Einschränkungen gegenüber den HIAP-Bedingungen unterliegen
D	HIAP-Flächen, für die Einschränkungen in Bezug auf Düngung- und/oder Pflanzenschutz bestehen (z.B. in Wasser- oder Naturschutzgebieten).
Q	HIAP-Winterbegrünung (keine Variante; HIAP-Teilnahmeantrag vor 2009; Bodenbedeckung 1.10–15.2): Flächen die gem. HIAP-Vertrag im Winterhalbjahr 2010/11 mit einer nicht vermarktbar (nicht nutzbaren) Zwischenfrucht bestellt sind.
T	HIAP-Winterbegrünung Variante a1 (HIAP-Teilnahmeantrag ab 2009; Bodenbedeckung 1.10–1.1): Flächen die gem. HIAP-Vertrag im Winterhalbjahr 2010/11 mit einer nicht vermarktbar (nicht nutzbaren) Zwischenfrucht bestellt sind.
U	HIAP-Winterbegrünung Variante a2 (HIAP-Teilnahmeantrag ab 2009; Bodenbedeckung 1.10–15.2): Flächen die gem. HIAP-Vertrag im Winterhalbjahr 2010/11 mit einer nicht vermarktbar (nicht nutzbaren) Zwischenfrucht bestellt sind.
Y	HIAP-Winterbegrünung Variante a3 (HIAP-Teilnahmeantrag ab 2009; Bodenbedeckung 1.10–15.2 mit winterharter Begrünung): Flächen die gem. HIAP-Vertrag im Winterhalbjahr 2010/11 mit einer nicht vermarktbar (nicht nutzbaren) Zwischenfrucht bestellt sind.
F	HIAP (Mulch- oder Direktsaat) Sommerung 2011
H	HIAP (Mulch- oder Direktsaat) Winterung 2011
K	HIAP (Mulch- oder Direktsaat) Sommerung 2012
A	HIAP Blühfläche in Verbindung mit Code 591 lt. Codeliste A
E	Erweiterungsfläche HIAP-Öko Antragsjahr 2010
Aus der Produktion genommene Flächen	
W	Wildacker oder Wildäusungsfläche in Verbindung mit Code 591 und 592 gem. Codeliste A!
Fälle in besonderer Lage	
V	Fläche, für die im Rahmen eines Falles in besonderer Lage gem. Art. 20 oder 22 der VO (EG) Nr. 1120/2009 ein Zahlungsanspruch aus der nationalen Reserve beantragt wird.

Codeliste W 2011 (Weinbaumaßnahmen)

Code-Bezeichnung	Maßnahme
P	Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau
PN	Neubeantragung von Schlägen für die Förderung „Pheromoneinsatz im Weinbau“, sowohl bei Änderung, als auch für einen neuen Teilnahmeantrag
St	Steillagenflächen, die gefördert werden
SN	Neubeantragung von Schlägen für die Förderung „Weinbau in Steillagen“, sowohl bei Änderung, als auch für einen neuen Teilnahmeantrag
NG	Weinbergsbrache, nicht ganzjährig
A1	Antrag auf Änderung der Zeilenbreite auf mind. 1,80 m (Flachlagen) bzw. 1,60 m (Steillagen) durch Verbreiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes
A3	Antrag auf Sortenumstellung mit Rodung der Altanlage
A4	Antrag auf Sortenumstellung ohne Rodung der Altanlage sowie Neuanlage nach Flurbereinigung
A5	Antrag auf Umstellung auf Querterrassen: Planierarbeiten, Baumaßnahmen, Erosionsschutz der Böschungen, sofern nicht im Rahmen von Flurbereinigung gefördert
A6	Antrag auf Umstellung auf Querterrassen: Neuanlage nach Herstellung der Terrassen
A7	Antrag auf Errichtung, Wiederherstellung von Weinbergsmauern
A8	Antrag auf Verbesserung der Erschließung von Steillagen, die nur von Hand bearbeitet werden können
A9	Antrag auf Installation von Bewässerungsanlagen
Z1	Auszahlung für Änderung der Zeilenbreite auf mind. 1,80 m (Flachlagen) bzw. 1,60 m (Steillagen) durch Verbreiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes
Z3	Auszahlung für Sortenumstellung mit Rodung der Altanlage
Z4	Auszahlung für Sortenumstellung ohne Rodung der Altanlage sowie Neuanlage nach Flurbereinigung
Z5	Auszahlung für Umstellung auf Querterrassen: Planierarbeiten, Baumaßnahmen, Erosionsschutz der Böschungen, sofern nicht im Rahmen von Flurbereinigung gefördert
Z6	Auszahlung für Umstellung auf Querterrassen: Neuanlage nach Herstellung der Terrassen
Z7	Auszahlung für Errichtung, Wiederherstellung von Weinbergsmauern
Z8	Auszahlung für Verbesserung der Erschließung von Steillagen, die nur von Hand bearbeitet werden können
Z9	Auszahlung für Installation von Bewässerungsanlagen

Kulturartenlisten

a) Förderverfahren B2 Winterbegrünung		b) Förderverfahren B3 Blühfläche und B3 Schonstreifen mit Einsaat zum Erosions- und Gewässerschutz	
Reinsaat oder Mischungen. Leguminosen dürfen nur in Mischungen mit einem Anteil von maximal 20 Gewichts-% ausgebracht werden (siehe auch Kap. II B Ziff. 3)		B3 Blühfläche: 1. Möglichkeit: 10 Arten mit einem Mindestanteil von 80 Gewichts-%. Die restlichen Gewichts-% müssen ebenfalls aus Arten dieser Liste bestehen und/oder Arten der Mischungen der Anlage 6d) sein. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg/ha. oder 2. Möglichkeit: Einsaat von Mischungen der Anlage 6d) oder anderweitigen vom HMUELV genehmigten Mischungen (siehe auch Kap. II B Ziff. 3) B3 Schonstreifen mit bes. Einsaat zum Erosions- u. Gewässerschutz: 1. Möglichkeit: Maximal 80 Gewichts-% Saatgut dieser Liste, restliche, mind. 20 Gewichts-% Saatgut aus Anlage 6c) oder 2. Möglichkeit: Maximal 20 Gewichts-% Saatgut dieser Liste und mind. 80 Gewichts-% Saatgut aus Anlage 6c) (siehe auch Kap. II B Ziff. 3)	
Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	Ackerbohne	Vicia faba
Blaue Lupine	Lupinus angustifolius	Bockshornklee	Trigonella foenum-graecum
Buchweizen	Fagopyrum esculentum	Boretsch	Borago officinalis
Malve	Malva silvestris	Büschelschön	Phacelia tanacetifolia
Ölrettich	Raphanus sativus	Echte Futterwicke	Vicia sativa
Perserklee	Trifolium resupinatum	Echter Buchweizen	Fagopyrum esculentum
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	Fenchel	Foeniculum vulgare
Ringelblume	Calendula officinalis	Futtererbse	Pisum convar. speciosum
Senf	Sinapis sämtliche Arten	Futtermalve	Malva sylvestris ssp. Mauritiana
Sommerwicke	Vicia sativa	Garten-Ringelblume	Calendula officinalis
Sonnenblume	Helianthus annuus	Inkarnat-Klee	Trifolium incarnatum
Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	Koriander	Coriandrum sativum
Welsches Weidelgras	Lolium multiflorum	Luzerne	Medicago sativa
Winterrübsen	Brassica rapa	Mariendistel	Silybum marianum
Zottelwicke	Vicia villosa	Ölrettich	Raphanus convar. Oleifer
		Persischer Klee	Trifolium resupinatum
		Rot-Klee	Trifolium pratense
		Saat-Lein	Linum usitatissimum
		Schabzigerklee	Trigonella caerulea
		Serradella	Ornithopus sativus
		Sonnenblume	Helianthus annuus
		Waldstaudenroggen	Secale multicaule
		Weißer Senf	Sinapis alba

c) Förderverfahren B3 Schonstreifen mit besonderer Einsaat zum Erosions- und Gewässerschutz
Qualitäts-Standard-Mischungen für den Ackerfutterbau

1. Möglichkeit: Mind. 80 Gewichts-% (bis 100%) Saatgut aus dieser Liste (6c) und maximal 20 Gewichts-% Saatgut der Anlage 6b) (siehe auch Kap. II B Ziff. 3)

oder

2. Möglichkeit: Mind. 20 Gewichts-% Saatgut aus dieser Liste (6c) und maximal 80 Gewichts-% Saatgut der Anlage 6b), (siehe auch Kap. II B Ziff. 3)

	Überjähriger Ackerfutterbau. Saat Ende Juli bis Anfang September (Hauptfruchtnutzung im Folgejahr)				Einsömrriger Ackerfutterbau. Saat März/April									
Ploidie	A1 d	.1 t	.2	.2	A2 d	.1 t	.2	.2						
Welsches Weidelgras	30	40	20	6	30									
Einjähriges Weidelgras					15	30	40	10						
Persischer Klee							15							
Rotklee			8	12										
Aussaatmenge (kg/ha)	30	40	28	18	45	30	40	25						
	Mehrjähriger Ackerfutterbau (2-5 jährig). Bei Saat April/Mai Blanksaat oder Deckfrucht. Bei Saat Juli/Anf. August nach Getreide als Blanksaat													
	A3	.1	.2	.3	A4	.1	.2	.3	.4	A5	.1			
Grundmischung A3					20	15	15	8						
Grundmischung A4					20	15	15	8						
Dt. Weidelgras (DW)	15													
Welsches Weidelgras	10													
Bastweidelgras (W-Typ)	10	35												
Bastardweidelgras (t)			20	8	7									
Rotklee			8	12	5	5	5	5						
Luzerne					10	10	10	10	15	15				
Knaulgras							2	2						
W.schweidel.(-schwingel)					13									
Wiesenlieschgras					5									
Weißklee					2									
DW früh										9	15			
DW mittel										12	15			
DW spät										9				
Aussaatmenge (kg/ha)	35	35	28	20	27	25	25	25	30	30	25	25	30	30

Legende:

A1: Welsches Weidelgras bringt höchste Erträge. Nutzung: 1½ jährig. Ein weiteres Jahr bringt ca. 25% Mindererträge.

Aussatstärke 30 kg/ha bei diploiden Sorten, bei tetraploiden Sorten je nach Anteil bis 40 kg/ha.

A1.1: Grasbetonte Mischung, ertragsstark.

A1.2: Kleebetonte Mischung.

A2: Gleichmäßig verteilter hoher Jahresertrag, beide Arten ergänzen sich im Wuchsverhalten.

A2.1: Ertragsschwerpunkt 1 + 2 Aufwuchs, Erträge von Niederschlägen abhängig.

A2.2: Klee gras hat eine gute Vorfruchtwirkung, Persischer Klee ist einjährig, hat keine hohe Bodenansprüche, liebt Wärme und gute Wasserversorgung. Er vermag auch kürzere Trockenzeiten zu überstehen.

A3: 2–3 Hauptnutzungsjahre, der Deutsch-Weidelgrasanteil macht die Narbe gegenüber

A1 + A2 dichter und trittfester. Der Bestand wird nutzungs-elastischer, nur DW-Sorten der mittleren Reifegruppe.

A3.1: Ähnlich wie Mischung A 1 aber zur 2½ jährigen Nutzung.

A3.2: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet.

A3.3: frische Standorte, besonders für Grünfütterung kleebetont.

A4: 3–4 Hauptnutzungsjahre, frische Standorte, nutzungs-elastisch, siliergeeignet.

A4.1: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet.

A4.2: ausgewogene Mischung für trockene und frische Standorte.

A4.3: ausgewogene Mischung für frische Standorte.

A4.4: kleebetont, trockene, kalkreiche Standorte.

A5: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, Nutzung: 3–4–5 ... Jahre.

A51: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, für Sommertrockenlagen, nur tetraploide Sorten einsetzen.

Quelle: LLH; 2010–2011: Mischungs- und Sortenempfehlungen im Grünland und Ackerfutterbau; Merkblätter Grünlandwirtschaft und Futterbau, Heft 19

2a) Im Antragsjahr beantragbare, förderberechtigte Kulturen für HIAP und AGZ gem. Code-Liste A des Gemeinsamen Antrags

X = förderberechtigte Kulturen

Kulturart / Nutzung	Code	HIAP											AGZ		
		B1				B2	B3		B4	B5	B6	B7		B8	
		Ackerland	Dauergrünland	Gemüse	Dauerkulturen		Blühflächen	Schonstreifen							
Getreide															
Hartweizen	113	X				X	X	X			X		X		
Dinkel	114	X				X	X	X			X		X	X	
Winterweizen (Weichweizen)	115	X				X	X	X			X		X		
Sommerweizen (Weichweizen) einschl. Hartweizen	116	X				X	X	X			X		X		
Roggen	120	X				X	X	X			X		X	X	
Wintermenggetreide	125	X				X	X	X			X		X	X	
Wintergerste	131	X				X	X	X			X		X	X	
Sommergerste	132	X				X	X	X			X		X	X	
Hafer	140	X				X	X	X			X		X	X	
Winterhafer	142	X				X	X	X			X		X	X	
Sommernenggetreide	145	X				X	X	X			X		X	X	
Triticale	155	X				X	X	X			X		X	X	
Körnermais	171	X				X	X	X			X		X		
Corn-Cob-MiX	172	X				X	X	X			X		X		
Zuckermais	174	X				X	X	X			X		X		
Mais (Bejagungsschneisen)	177														
Alle anderen Getreidearten (bitte angeben)	190	X				X	X	X			X		X	X	
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)															
Erbsen zur Körnergewinnung	210	X				X	X	X			X		X	X	
Acker-, Puff- und Pferdebohnen zur Körnergewinnung	220	X				X	X	X			X		X	X	
Süßlupinen zur Körnergewinnung	230	X				X	X	X			X		X	X	
alle anderen Hülsenfrüchte	290	X				X	X	X			X		X	X	
Ölsaaten															
Winterraps (00) u. Winterrübsen z. Körnergewinnung	311	X				X	X	X			X		X	X	
Sommerraps (00) u. Sommerrübsen z. Körnergewinnung	312	X				X	X	X			X		X	X	
Sonnenblumen zur Körnergewinnung	320	X				X	X	X			X		X	X	
Sojabohnen	330	X				X	X	X			X		X		
Öllein zur Körnergewinnung	341	X				X	X	X			X		X	X	
Flachs zur Fasergewinnung	342	X				X	X	X			X		X	X	
andere Ölfrüchte (z. B. Körnersenf)	390	X				X	X	X			X		X	X	
Hanf	793	X				X	X	X			X		X	X	
Ackerfutter															
Silomais	411	X				X	X				X		X		
Futterhackfrüchte (z B. Futterrüben)	412	X				X	X				X		X	X ¹	
Klee	421	X				X	X				X		X	X ¹	
Kleegras	422	X				X	X				X		X	X ¹	
Luzerne	423	X				X	X				X		X	X ¹	
Gras	424	X				X	X				X		X	X ¹	
Klee-Luzerne-Gemisch	425	X				X	X				X		X	X ¹	
Alle anderen Futterpflanzen	429	X				X	X				X		X	X ¹	
Dauergrünland															
Dauergrünland (BP-beihilfefähig)	459		X								X	X		X ¹	
Nicht BP-beihilfefähiges Grünland	490		X								X	X			
Flächenstilllegung															
20-jährige Flächenstilllegung auf Uferländern und in Auen	555										X				
Aufforstung nach der Erstaufforstungsprämie (ab 1993)	556										X				
Aus der Produktion genommene Flächen															
Ackerland aus der Produktion genommen	591 ²										X				
Grünland aus der Produktion genommen	592										X				

Kulturart / Nutzung	Code	HIAP											AGZ	
		B1				B2	B3		B4	B5	B6	B7		B8
		Ackerland	Dauergrünland	Gemüse	Dauerkulturen		Blühflächen	Schonstreifen						
Hackfrüchte														
Speisekartoffeln/sonstige Kartoffeln	619	X				X	X	X			X		X	X
Zuckerrüben	620	X				X	X	X			X		X	
Gemüse und sonstige Handelsgewächse														
Gemüse (Freiland)	710			X		X	X	X			X		X	
Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)	722	X				X	X	X			X		X	
Erdbeeren (Freiland)	723			X		X	X	X			X		X	
Gemüse und Pilze unter Glas	731			X		X	X	X			X		X	
Blumen und Zierpflanzen unter Glas	732					X	X	X			X		X	
Hopfen	750			X		X	X	X			X		X	
Tabak	760					X	X	X			X		X	
Heil- und Gewürzpflanzen	770			X		X	X	X			X		X	X
Küchenkräuter	771			X		X	X	X			X		X	X
Artischocken	777			X		X	X	X			X		X	
Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Rollrasen)	790	X				X	X	X			X		X	
Gartenbausämerei (Zierpflanzen)	791	X				X	X	X			X		X	
Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)	792	X				X	X	X			X		X	
Dauerkulturen														
Kern- und Steinobst	811				X						X			
Streuobst	812				X					X ³	X			X
Beerenobst	817			X		X	X	X			X		X	
Sonstige Obstanlagen (Holunder)	819				X						X			
Haselnüsse	824				X						X			
Walnüsse	825				X						X			
Baumschulen, nicht für Beerenobst	830				X						X			
Beerenobst zur Vermehrung	831			X		X	X	X			X		X	
Weiden zur Energienutzung	845										X			
Weihnachtsbäume	846										X			
Schnellwüchsige Forstgehölze (Umtriebszeit >20 Jahre)	847										X			
Schnellwüchsige Forstgehölze (Umtriebszeit <20 Jahre)	848										X			
Rebland	850				X			X	X		X			
Rebschulfläche	853				X			X	X		X			
Unterlagsreblfläche	854				X			X	X		X			
Steillagenweinbau	855				X			X	X		X	X		
Weinbergsbrache	862										X	X ⁴		
Sonstige Dauerkulturen	890	X									X			
Pappeln	891										X			
Rhabarber	892			X		X	X	X			X		X	
Chinaschilf (Miscanthus)	896										X			
Sonstige Flächen														
Nicht primär landwirtschaftlich genutzte landwirtschaftliche Flächen	910													
Grassamenvermehrung	912	X									X			X
Haus- und Nutzgärten	920													
Bewirtschaftete Gewässer, Teichflächen	930										X			
Alle anderen Flächen	990										X			
Dauerhaft bestehende unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dungablageplätze auf Grünland (vorübergehende unbefestigte nur sofern größer als 100 qm)	994													
Forstflächen	995													
Dauerhaft bestehende unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dungablageplätze auf Ackerland (vorübergehende unbefestigte nur sofern größer als 100 qm)	996													

¹ Mindestens eine Nutzung oder Pflegemaßnahme muss bis 31.8 erfolgen/erfolgt sein

² NC 591 ist in Kombination mit einem „A“ laut Codeliste B zusätzlich im Rahmen der Maßnahme „HIAP – Anlage von Blühflächen“ förderfähig

³ mit Dauergrünland entsprechendem Unterwuchs

⁴ nur in Steillagen

2b) Förderberechtigte Kulturen im Verpflichtungsjahr HIAP und AGZ gem. Code-Liste A des Gemeinsamen Antrags

X = förderberechtigte Kulturen

Kulturart/Nutzung	Code	HIAP											AGZ	
		Ackerland	Dauergrünland	B1 Gemüse	Dauerkulturen	B2	Blühflächen	B3 Schonstreifen gleiche Frucht	Schonstreifen besondere Einsaat	B4	B5	B6	B7	B8
Getreide														
Hartweizen	113	X				X ²		X	X			X		X ⁶
Dinkel	114	X				X ²		X	X ⁵			X		X ⁶ X
Winterweizen (Weichweizen)	115	X				X ²		X	X			X		X ⁶
Sommerweizen (Weichweizen einschl. Hartweizen)	116	X				X ²		X	X			X		X ⁶
Roggen	120	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Wintermenggetreide	125	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Wintergerste	131	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Sommergerste	132	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Hafer	140	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Winterhafer	142	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Sommernenggetreide	145	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Triticale	155	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Körnermais	171	X				X ²		X	X			X		X ⁶
Corn-Cob-MiX	172	X				X ²		X	X			X		X ⁶
Zuckermais	174	X				X ²		X	X			X		X ⁶
Mais (Bejagungsschneisen)	177													
Alle anderen Getreidearten (bitte angeben)	190	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)														
Erbsen zur Körnergewinnung	210	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Acker-, Puff- und Pferdebohnen zur Körnergewinnung	220	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Süßlupinen zur Körnergewinnung	230	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
alle anderen Hülsenfrüchte	290	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Ölsaaten														
Winterraps (00) u. Winterrüben z. Körnergewinnung	311	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Sommerraps (00) u. Sommerrüben z. Körnergewinnung	312	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Sonnenblumen zur Körnergewinnung	320	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Sojabohnen	330	X				X ²		X	X			X		X ⁶
Öllein zur Körnergewinnung	341	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Flachs zur Fasergewinnung	342	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
andere Ölfrüchte (z. B. Körnersenf)	390	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Hanf	793	X				X ²		X	X			X		X ⁶ X
Ackerfutter														
Silomais	411	X				X ²		X ⁷	X			X		X ⁶
Futterhackfrüchte (z. B. Futterrüben)	412	X				X ²		X ⁷	X			X		X ⁶ X ¹
Klee	421	X				X ²		X ⁷	X			X		X ⁶ X ¹
Kleegras	422	X				X ²		X ⁷	X			X		X ⁶ X ¹
Luzerne	423	X				X ²		X ⁷	X			X		X ⁶ X ¹
Gras	424	X				X ²		X ⁷	X			X		X ⁶ X ¹
Klee-Luzerne-Gemisch	425	X				X ²		X ⁷	X			X		X ⁶ X ¹
Alle anderen Futterpflanzen	429	X				X ²		X ⁷	X			X		X ⁶ X ¹
Dauergrünland														
Dauergrünland (BP-beihilfefähig)	459		X									X	X	X ¹
Nicht BP-beihilfefähiges Grünland	490		X ⁸									X	X	
Flächenstilllegung														
20-jährige Flächenstilllegung auf Uferändern und in Auen	555											X		
Aufforstung nach der Erstaufforstungsprämie (ab 1993)	556											X		
Aus der Produktion genommene Flächen														
Ackerland aus der Produktion genommen	591 ⁴											X		
Grünland aus der Produktion genommen	592											X		

Kulturart/Nutzung	Code	HIAP											AGZ	
		Ackerland	Dauergrünland	B1 Gemüse	Dauerkulturen	B2	Blühflächen	B3 Schonstreifen gleiche Frucht	Schonstreifen besondere Einsaat	B4	B5	B6		B7
Hackfrüchte														
Speisekartoffeln/sonstige Kartoffeln	619	X				X ²		X	X			X	X ⁶	X
Zuckerrüben	620	X				X ²		X	X			X	X ⁶	
Gemüse und sonstige Handelsgewächse														
Gemüse (Freiland)	710			X		X ²		X	X			X	X ⁶	
Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)	722	X				X ²		X	X			X	X ⁶	
Erdbeeren (Freiland)	723			X		X ²		X	X			X	X ⁶	
Gemüse und Pilze unter Glas	731			X				X	X			X	X ⁶	
Blumen und Zierpflanzen unter Glas	732							X	X			X	X ⁶	
Hopfen	750			X		X ²		X	X			X	X ⁶	
Tabak	760					X ²		X	X			X	X ⁶	
Heil- und Gewürzpflanzen	770			X		X ²		X	X			X	X ⁶	X
Küchenkräuter	771			X		X ²		X	X			X	X ⁶	X
Artischocken	777			X		X ²		X	X			X	X ⁶	
Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Rollrasen)	790	X				X ²		X	X			X	X ⁶	
Gartenbausämerei (Zierpflanzen)	791	X				X ²		X	X			X	X ⁶	
Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)	792	X				X ²		X	X			X	X ⁶	
Dauerkulturen														
Kern- und Steinobst	811				X							X		
Streuobst	812				X						X ^{3,9}	X		X
Beerenobst	817			X		X ²		X	X			X	X ⁶	
Sonstige Obstanlagen (Holunder)	819				X							X		
Haselnüsse	824				X							X		
Walnüsse	825				X							X		
Baumschulen, nicht für Beerenobst	830				X							X		
Beerenobst zur Vermehrung	831			X		X ²		X	X			X	X ⁶	
Weiden zur Energienutzung	845											X		
Weihnachtsbäume	846											X		
Schnellwüchsige Forstgehölze (Umtriebszeit >20 Jahre)	847											X		
Schnellwüchsige Forstgehölze (Umtriebszeit <20 Jahre)	848											X		
Rebland	850				X			X	X	X		X		
Rebschulfläche	853				X			X	X	X		X		
Unterlagsreblfläche	854				X			X	X	X		X		
Steillagenweinbau	855				X			X	X	X		X	X	
Weinbergsbrache	862											X	X ⁵	
Sonstige Dauerkulturen	890	X										X		
Pappeln	891											X		
Rhabarber	892			X		X ²		X	X			X	X ⁶	
Chinaschilf (Miscanthus)	896											X		
Sonstige Flächen														
Nicht primär landwirtschaftlich genutzte landwirtschaftliche Flächen	910													
Grassamenvermehrung	912	X										X		X
Haus- und Nutzgärten	920													
Bewirtschaftete Gewässer, Teichflächen	930											X		
Alle anderen Flächen	990											X		
Dauerhaft bestehende unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dungablageplätze auf Grünland (vorübergehende unbefestigte nur sofern größer als 100 qm)	994													
Forstflächen	995													
Dauerhaft bestehende unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dungablageplätze auf Ackerland (vorübergehende unbefestigte nur sofern größer als 100 qm)	996													

¹ Mindestens eine Nutzung oder Pflegemaßnahme muss bis 31.8 erfolgen / erfolgt sein

² Keine Prämienvergütung, wenn außerhalb der aktuellen RAK Kulissen Erosion oder Gewässerschutz. Die Beihilfeporaussetzungen sind jedoch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten

³ mit Dauergrünland entsprechendem Unterwuchs

⁴ NC 591 ist in Kombination mit einem „A“ laut Codeliste B zusätzlich im Rahmen der Maßnahme „HIAP – Anlage von Blühflächen“ förderfähig

⁵ keine Prämienvergütung in den Jahren der Brache. Die übrigen Beihilfeporaussetzungen sind jedoch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten. Ganzjährige Brache ist nicht zulässig im ersten und letzten Verpflichtungsjahr

⁶ keine Prämienvergütung, wenn außerhalb der aktuellen RAK Kulisse Bodenschutz oder Oberflächengewässer. Die Beihilfeporaussetzungen sind jedoch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten

⁷ keine Prämienvergütung in den Jahren des Anbaus. Die übrigen Beihilfeporaussetzungen sind jedoch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten

⁸ Jahrweise Prämienauszahlung nur bei gleichzeitiger Verpflichtung in B5 (Standortangepasste Grünlandextensivierung) oder B6 (Bewirtschaftung besonderer Habitate und Lebensräume)

⁹ wenn gleichzeitig B1 (Ökologischer Landbau), dann keine Auszahlung von NSL (Naturschutzfachliche Sonderleistungen)

¹⁰ wird bei B1 (Ökologischer Landbau) als Ackerland anerkannt, aber im Falle der gleichzeitigen Förderung über B3 (Anlage von Blühflächen), nur Prämienvergütung von B3

3) Verzeichnis der in Hessen zugelassenen und beliehenen Öko-Kontrollstellen

Code-Nr. ^{*1}	Name	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-mail	Kontrollbereiche ^{*2}
001	BCS Öko-Garantie GmbH Control System Peter Grosch	Cimbemstr. 21	D-90402	Nürnberg	0911/42 43 90	0911/49 22 39	info@bcs-oeko.de	A B C D E
003	LACON GmbH	Brünnlesweg 19	D-77654	Offenburg	0781/91 93 73 0	0781/91 93 75 0	lacon@lacon-institut.org	A B C D E
005	IMO Institut für Marktökologie GmbH	Obere Laube 51/53	D-78462	Konstanz	07531/81 30 10	07531/81 30 12 9	imod@imo.ch	A B C D E
006	ABCERT AG Regionalbüro Mitte	Martinstr. 42 - 44 Obere Ellerbergstraße 23	D-73728 D-37231	Esslingen Witzenhausen	0711/35 17 92 0 05542/50 57 75	0711/35 17 92 20 0 05542/50 57 76	info@abcert.de	A B C D E
007	Prüfverein Verarbeitung ökolog. Landbauprodukte e.V.	Bahnhofstraße 9	D-76137	Karlsruhe	0721/62 68 40 0	0721/62 68 40 22	kontakt@pruefverein.de	B C D E
012	AGRECO R.F.GÖDERZ GmbH	Mündener Str. 19	D-37218	Witzenhausen-Gertenbach	05542/4044	05542/65 40	info@agrecogmbh.de	A B C D E
013	QC & I Gesellschaft für Kontrolle und Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen GmbH Geschäftsstelle:	Mechtildisstr. 9 Tiergartenstr. 32	D-50678 D-54595	Köln Prüm	0221/94 39 20 9 06551/14 76 41	0221/94 39 21 1 06551/14 76 45	qci.koeln@qci.de	A B C D E
021	Grünstempel - Ökoprüfstelle e.V.	Windmühlbreite 25d	D-39164	Wanzleben	039209/46 69 6	039209/60 59 6	info@gruenstempel.de	A ³ B C D E
022	KONTROLLVEREIN ÖKOLOG. LANDBAU e.V.	Vorholzstr. 36	D-76137	Karlsruhe	0721/352 39 10	0721/35 23 90 9	kontakt@kontrollverein.de	A B D
024	ECOCERT Deutschland GmbH	Güterbahnstraße 10	D-37154	Northeim	05551/90 84 31 0	05551/90 84 38 0	info-deutschland@ecocert.com	A B C D E
034	Fachverein Öko - Kontrolle e.V.	Plauerhäger Str. 16	D-19395	Karow	038738/70 75 5	038738/70 75 6	info@fachverein.de	A B D E
037	ÖkoP Zertifizierungs GmbH	Schlesische Str. 17d	D-94315	Straubing	09421/70 30 75	09421/70 30 74	oekop@t-online.de	A B C D E
039	GRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4	D-37073	Göttingen	0551/58 65 7	0551/58 77 4	postmaster@gfrs.de	A B C D E
044	ARS PROBATA GmbH	Möllendorffstraße 49	D-10367	Berlin	030/47 00 46 32	030/47 00 46 33	ars-probata@ars-probata.de	A B C D E
060	QAL Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH	Am Branden 6b	D-85256	Vierkirchen	08139/80 27 0	08139/80 27 50	info@qal-gmbh.de	A B D E
063	TÜV NORD CERT GmbH Öko Kontrollstelle	Langemarckstr. 20	D-45141	Essen	0201/82 53 41 1	0201/82 53 29 0	oeko-kontrollstelle@tuev-nord.de	A B C D E
064	ABCG Agrar- Beratungs- und Kontroll GmbH	An der Hesselhalle 1	D-36304	Alsfeld	06631/78 49 0	06631/78 49 5	zwick@abcg-alsfeld.de	A B D E
066	TVL e.V. - Zertifizierungsstelle Bereich Öko-Kontrollstelle	Artur-Becker-Str. 100	D-07745	Jena	03641/62 23 60	03641/62 23 39	n.schmidt@tvlev.de	A B D E
067	Institut Dr. Erdmann Zertifizierungsstelle GmbH	Amselbweg 12	D-33378	Rheda-Wiedenbrück	05242/40 54 33 0	05242/40 54 33 10	kontakt@erdmann-zertstelle.de	B D
068	Luxcontrol GmbH	Sternstraße 108	D-20357	Hamburg	040/37 86 71 0	040/37 86 71 99	info@luxcontrol.de	A B D
070	Peterson Control Union Deutschland GmbH	Dorotheastr. 30	D-10318	Berlin	030/54 78 23 53	030/54 78 23 09	berlin@controlunion.de	A B C D E

21 Kontrollstellen gesamt

^{*1} DE-ÖKO-_____
(vollständige Kontrollstellen-Code-Nr.)

^{*2} einschließlich der Kontrolle der ausschließlichen Lagerung und
des ausschließlichen Handelns mit Ökoprodukten

^{*3} A incl. Erzeugung von Aquakulturen

HESSEN Zuständige Behörde für den ökologischen Landbau i.S.d. VO (EG) Nr. 834/2007:

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 51.2

Hausadresse: Schanzengäßchen 8, 35578 Wetzlar;

Tel.: 0641/303-0 (Zentrale) - 5140 (Leitung Fr. LD in Öhm-Winter) - 5142 (Hr. Gebhardt-Schiller);

Fax: 0641/303-5109, E-mail: bermd.gebhardt-schiller@rpgi.hessen.de



A=Erzeugung
B=Verarbeitung
C=Drittlandsimport
D=Vergabe an Dritte
E=Futtermittel

Stand: 1.7.2010